Swiss Life AG, General-Guisan-Quai 40, Postfach, 8022 Zürich

Swiss Life Sammelstiftung 2. Säule, Zürich
(Stiftung)

Anlagereglement

Inkrafttreten: 1. April 2025

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Allgemeines 3
1 - Grundlagen
2 - Zweck

Art. 2 Anlagegrundsätze 3
1 - Anlageziele
2 - Anlagestrategie
3 - Anlagerichtlinien

Art. 3 Anlageorganisation 4
1 - Führungsorganisation
2 - Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats
3 - Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses
4 - Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung
5 - Vermögensverwalter
6 - Loyalitätsvorschriften
7 - Wahrnehmung der Aktionärsrechte
8 - Controlling und Berichterstattung

Art. 4 Buchführungsgrundsätze 5
1 - Bewertungsvorschriften
2 - Buchhaltung
3 - Wertschwankungsreserve

Art. 5 Anlage von Arbeitgeberbeitragsreserven 6
1 - Grundsatz
2 - Verzinsung
3 - Investition in Kollektivanlagen
4 - Aufgaben und Kompetenzen im Falle der Investition

Art. 6 Schlussbestimmungen 6
1 - Inkrafttreten

Anhang 7
I Anlagestrategie
Angestrebte Wertschwankungsreserve
II Mit der Vermögensverwaltung betraute Personen
III Zur Verfügung stehende Kollektivanlagen für die Investition von Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR)
IV Bagatellgeschenke

Art. 1 Allgemeines

1 - Grundlagen

Der Stiftungsrat der Swiss Life Sammelstiftung 2. Säule (Stiftung) erlässt, gestützt auf Art. 3 der Stiftungsurkunde, das nachfolgende Anlagereglement.

2 - Zweck

Das Anlagereglement legt im Rahmen der Bestimmungen des BVG und der BVV 2 die Anlagegrundsätze mit den Zielen, der Strategie und den Richtlinien fest. Es regelt die Anlageorganisation und enthält Angaben zu den Buchführungsgrundsätzen.

Art. 2 Anlagegrundsätze

1 - Anlageziele

Die Vermögensanlage stellt sicher, dass die Gesamtrendite zusammen mit den Beiträgen die Erfüllung der Leistungen der Stiftung langfristig sichert.

Die anlagepolitischen Ziele "Liquidität", "Sicherheit" und "Ertrag" sind auf die Erfordernisse der versicherungstechnischen Gegebenheiten abzustimmen. Der Risikofähigkeit des Gesamtbestandes ist angemessen Rechnung zu tragen.

Es wird eine marktkonforme Gesamtrendite angestrebt, die unter Berücksichtigung aller Finanzierungsquellen mittelfristig die Bildung von angemessenen Reserven und Rückstellungen erlaubt. Dabei ist zu beachten, dass keine unverhältnismässigen Risiken eingegangen werden und eine angemessene Diversifikation der Anlagen sichergestellt ist.

Eine laufende Liquiditätsplanung gewährleistet, dass die Sammelstiftung ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit termingerecht nachkommt.

Die Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt mit treuhänderischer Sorgfalt und ausschliesslich im Interesse der Destinatäre der angeschlossenen Vorsorgewerke. Es wird dabei auf die langfristigen finanziellen Interessen der Versicherten fokussiert und darauf, dass die angeschlossenen Vorsorgewerke bzw. die Stiftung ihren reglementarischen Leistungsverpflichtungen jederzeit nachkommen können.

Nachhaltigkeitsüberlegungen im Allgemeinen und Fragen zum Klimawandel im Besonderen sind für die Stiftung von zentraler Bedeutung. Die gemäss Anhang II von der Stiftung mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen haben, neben ökonomischen Kriterien, auch objektiv anerkannte ökologische, soziale und Corporate-Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) systematisch im Anlageprozess und im Risikomanagement zu berücksichtigen und rapportieren dazu regelmässig an den Stiftungsrat. Es gelten die Schweizer Gesetze und die von der Schweiz mitgetragenen internationalen Konventionen.

2 - Anlagestrategie

Zur Verwirklichung der anlagepolitischen Ziele legt der Stiftungsrat die Anlagestrategie fest. Diese beinhaltet im Wesentlichen die strategische Zuteilung des Gesamtvermögens auf die einzelnen Anlagekategorien. Ausserdem bestimmt der Stiftungsrat den anlagetaktischen Spielraum für diesbezügliche Abweichungen in Form von Bandbreiten je Anlagekategorie. Die Anlagestrategie wird periodisch überprüft.

Die aktuelle Anlagestrategie mit den Bandbreiten ist im Anhang I festgehalten.

3 - Anlagerichtlinien

Bei der Auswahl der Anlagen sind die nachfolgenden Vorgaben zu beachten:

Liquide Mittel

Kontoguthaben können bei erstklassigen Banken und der Post gehalten werden. Als liquide Mittel gelten auch Festgelder, sonstige Geldmarktanlagen und Obligationen mit einer maximalen Restlaufzeit von zwölf Monaten.

Forderungspapiere

Zulässig sind nebst den oben erwähnten liquiden Mitteln folgende Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten:

- Kassenobligationen,
- Anleihensobligationen, einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten,
- besicherte Anleihen,
- schweizerische Grundpfandtitel,
- Schuldanerkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
- Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen,
- im Falle von Anlagen, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index ausgerichtet sind: die im Index enthaltenen Forderungen.

Alle übrigen Forderungen gelten als alternative Anlagen, insbesondere:

- Forderungen, die nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder deren ganze oder teilweise Rückzahlung von Bedingungen abhängig ist,
- verbriefte Forderungen wie Asset Backed Securities oder andere Forderungen, die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind, wie Forderungen gegenüber einer Zweckgesellschaft oder Forderungen auf Basis von Kreditderivaten,
- Senior Secured Loans.

Die zulässigen Forderungspapiere weisen gemäss Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Agentur eine durchschnittliche Ratingqualität von mindestens "BBB+" auf. Sofern in der Anlagestrategie nicht anders geregelt, werden nur Schuldner berücksichtigt, die als "Investment Grade" eingestuft sind.

Die Anlagen können sowohl indexiert, indexnah als auch aktiv erfolgen.

Beteiligungspapiere

Die Anlagen können sowohl indexiert, indexnah als auch aktiv erfolgen.

Immobilien

Es sind nur gut diversifizierte indirekte Immobilienanlagen zugelassen. Die Anlagen können sowohl indexiert, indexnah als auch aktiv erfolgen.

Infrastruktur

Es sind nur gut diversifizierte indirekte Infrastrukturanlagen zugelassen.

Alternative Anlagen

Es sind nur breit diversifizierte kollektive Anlagen zugelassen, die entweder durch die OAK BV (Anlagestiftungen), die FINMA (KAG-regulierte Anlagen) oder eine vergleichbare ausländische Behörde beaufsichtigt werden. Bei den Investitionen darf keine Nachschusspflicht für die Stiftung entstehen.

Kollektive Anlagen

In- und ausländische kollektive Anlagen, die die obigen Richtlinien einhalten und der OAK BV, der FINMA oder einer vergleichbaren ausländischen Aufsicht unterstellt sind, dürfen eingesetzt werden. Für die Einhaltung der Begrenzungen nach BVV 2 sowie der internen Bandbreiten sind die in solchen kollektiven Anlagen enthaltenen Aktiven auf die verschiedenen Anlageklassen aufzuteilen.

Derivative Instrumente
Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist erlaubt. Es dürfen jedoch lediglich Derivate eingesetzt werden, deren Basiswerte als Anlage in obigen Richtlinien zulässig sind. Für die Einhaltung der Begrenzungen nach BVV 2 sowie der internen Bandbreiten ist das so genannte ökonomische Exposure massgebend. Die sich aus dem FinfraG ergebenden Pflichten für Vorsorgeeinrichtungen sind jederzeit einzuhalten. Die Stiftung gilt als «Kleine Finanzielle Gegenpartei (FC-).

Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten
Die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 BVV 2 kann vom Stiftungsrat genutzt werden, sofern es die Risikofähigkeit zulässt. Die Einhaltung von Art. 50 Absätze 1-3 BVV 2 ist im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

Securities Lending
Wertschriften können gegen Gebühr ausgeliehen werden (Securities Lending), sofern die vermittelnde Bank marktübliche Sicherheiten gewährt. Es sind dabei die entsprechenden Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse einzuhalten.

Art. 3 Anlageorganisation

1 - Führungsorganisation

Als Basis für die Führung der Stiftung hat der Stiftungsrat ein Organisationsreglement erlassen. Im Bereich der Vermögensbewirtschaftung umfasst die Führungsorganisation drei Ebenen:

a) Stiftungsrat

b) Anlageausschuss

c) Geschäftsführung

2 - Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats

- Der Stiftungsrat trägt die Verantwortung für die Anlagestrategie und die Vermögensbewirtschaftung im Allgemeinen. Er erlässt das vorliegende Anlagereglement und überwacht deren Einhaltung.
- Der Stiftungsrat verabschiedet die Anlagestrategie mit den taktischen Bandbreiten und überprüft diese periodisch.
- Der Stiftungsrat wählt einen Anlageausschuss und dessen Präsidenten. Er legt die Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses fest und bestimmt deren Entschädigung.
- Der Stiftungsrat genehmigt die Verträge im Zusammenhang mit der Vermögensbewirtschaftung. Er ernennt insbesondere einen Vermögensverwalter.
- Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Vermögensbewirtschaftung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgt, angemessen überwacht wird und die angeschlossenen Vorsorgewerke regelmässig über die Vermögensanlagen informiert werden.

3 - Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses

- Der Anlageausschuss wird vom Stiftungsrat gewählt, besteht aus mindestens drei Mitgliedern und kann auch mit internen oder externen Fachpersonen (mit oder ohne Stimmrecht) bestellt werden. Der Anlageausschuss ist das für die Vermögensverwaltung der Stiftung zuständige Fachorgan. Er bereitet anlagerelevante Beschlüsse zuhanden des Stiftungsrats vor und leitet deren Vollzug.
- Der Anlageausschuss berät den Stiftungsrat bei der Formulierung, der Durchführung und der Kontrolle der Anlagestrategie, des Anlagereglements sowie bei der Auswahl eines Vermögensverwalters, bei dessen Instruktion und Überwachung. Er erstellt auch die Entscheidungsgrundlagen, wenn Abänderungen notwendig oder sinnvoll sind.
- Der Anlageausschuss ist das Verbindungsglied zwischen dem Vermögensverwalter und dem Stiftungsrat. Er erarbeitet des Pflichtenheft und die Verwaltungsaufträge für den Vermögensverwalter und schlägt eine geeignete Anlageorganisation vor. Er erstattet dem Stiftungsrat mindestens quartalsweise Bericht über den Verlauf der Vermögensverwaltung. Der Stiftungsrat kann, soweit erforderlich, die Berichterstattung in kürzeren Zeitintervallen einfordern.

4 - Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung

- Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Liquiditätssteuerung, die Planungsprozesse, die Buchführung und den Zahlungsverkehr. Sie stellt dem Stiftungsrat und dem Anlageausschuss eine periodisch aktualisierte Analyse der Sollrendite in Abhängigkeit von Beiträgen und Leistungen und eine Mittelflussprognose als Entscheidungsgrundlage für den Anlageprozess zur Verfügung.
- Die Geschäftsführung führt die Kontrollprozesse zur Überwachung der Vermögensanlage aus und unterstützt den Anlageausschuss bei seiner Tätigkeit. Sie überwacht insbesondere im Auftrag des Stiftungsrates die Einhaltung des Anlagereglements und der Anlagestrategie sowie die Anlagerendite und das Anlagerisiko.
- Die Geschäftsführung informiert im Auftrag des Stiftungsrats die angeschlossenen Vorsorgewerke periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen.

5 - Vermögensverwalter

Als Vermögensverwalter kommt nur eine Institution in Frage, die der FINMA oder einer gleichwertigen ausländischen Aufsichtsbehörde unterstellt ist. Der Stiftungsrat schliesst mit dem Vermögensverwalter einen schriftlichen Mandatsvertrag ab.

Der Vermögensverwalter erstellt periodisch einen Bericht über die Anlagetätigkeit und die erzielten Anlageergebnisse.

6 - Loyalitätsvorschriften

- Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung bewahren. Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind im Anhang II aufgelistet.
- Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und die Gewähr bieten, dass sie Art. 51b Abs. 1 BVG sowie Art. 48g bis 48l BVV 2 einhalten.
- Jeder personelle Wechsel in der Vermögensverwaltung sowie der Abschluss der Gewährsprüfung bezüglich Loyalität und Integrität der neuen betrauten Personen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Bei externen Personen sind nur Wechsel von Vertragspartnern (Finanzinstituten) zu melden; Wechsel von natürlichen Personen (Angestellten von Finanzinstituten) sind dagegen nicht zu melden.
- Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.
- Vermögensverwaltungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.
- Bei bedeutenden Rechtsgeschäften (insbesondere Abschluss einer Global-Custody-Vereinbarung; Abschluss von Verträgen in den Bereichen Vermögens- oder Liegenschaftsverwaltung sowie Anlageberatung; Kauf oder Verkauf von direkt gehaltenen Immobilien) mit Nahestehenden müssen

Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

- Eigengeschäfte: Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:
  - Die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen;
  - Mit einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
  - Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.
- Abgabe von Vermögensvorteilen: Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten.

  Die Richtlinien bezüglich Bagatellgeschenke sind im Anhang IV definiert.
- Offenlegung
  - Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.
  - Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 abgeliefert haben.
- Mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens dürfen als externe Personen und Institutionen nur betraut werden:
  - Banken nach dem Bankengesetz
  - Effektenhändler nach dem Börsengesetz
  - Fondsleitungen, Vermögensverwalter(innen) kollektiver Anlagen nach dem Kollektivanlagengesetz
  - Versicherungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz
  - Im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen

7 - Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Der Stiftungsrat ist dafür verantwortlich, dass die Stimmrechte im Interesse der versicherten Personen ausgeübt werden.

Das Stimmrecht ist bei den angekündigten Anträgen mindestens zu den folgenden Punkten auszuüben:

- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats
- Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats
- Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses
- Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- Statutenbestimmungen gemäss Art. 12 VegüV
- Abstimmungen zu den Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat (Art. 18 VegüV) und zu unzulässigen Vergütungen im Konzern (Art. 21 Ziff. 3 VegüV).

Die Stimmrechte sind im Interesse der in der Stiftung versicherten Personen auszuüben. Dazu ist das dauernde Gedeihen der Stiftung und der daran angeschlossenen Vorsorgewerke in den Mittelpunkt zu stellen. Dem dauernden Gedeihen der Stiftung und der angeschlossenen Vorsorgewerke dient eine Aktie, wenn deren Wertentwicklung unter Berücksichtigung von Ausschüttungen langfristig überdurchschnittlich ist. Das Stimmverhalten hat es dem Unternehmen zu ermöglichen, die überdurchschnittliche Wertenwicklung der Aktie nachhaltig sicherzustellen.

Die Anträge des Verwaltungsrats eines Unternehmens an die Generalversammlung verfolgen im Normalfall diese ökonomischen Interessen.

Deshalb ist bei der Ausübung der Stimmrechte den Anträgen des Verwaltungsrats zu folgen, sofern nicht ausserordentliche Vorkommnisse im Unternehmen, untypische Anträge des Verwaltungsrats oder Anträge zu übermässigen Vergütungen vorliegen. In diesen Fällen beschliesst der Stiftungsrat das Stimmverhalten vor der Generalversammlung unbesehen der Anträge des Verwaltungsrats.

Er kann für ein bestimmtes Traktandum auch Stimmenthaltung beschliessen. Der Stiftungsrat entscheidet über sein Stimmverhalten jeweils mittels Beschluss.

- Der Stiftungsrat hat das Recht, sich bei der Erfüllung der Stimmpflicht durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.
- Der Stiftungsrat legt in seinem Geschäftsbericht jährlich mit einem zusammenfassenden Bericht Rechenschaft über sein Stimmverhalten ab. Er legt das Stimmverhalten detailliert offen, wenn er den Anträgen des Verwaltungsrats nicht folgt oder sich der Stimme enthält.

8 - Controlling und Berichterstattung

Die Einhaltung der Anlagestrategie und der darin vereinbarten Bandbreiten ist monatlich zu überprüfen. Verletzungen der Bandbreiten wie auch erlaubte substanzielle Abweichungen von der strategischen Asset Allocation werden dem Stiftungsrat zur Kenntnis gebracht.

Zur Überwachung des Vermögensverwalters wird dem Anlageausschuss monatlich ein Reporting mit folgendem Inhalt zur Verfügung gestellt: Mittelzu- und Mittelabflüsse, Zusammensetzung des Vermögens, Rendite und Risikokennzahlen des Gesamtportfolios und allfälliger Teilportfolios sowie allfällige weitere quantitative und qualitative Analysen zur Vermögensbewirtschaftung.

Art. 4 Buchführungsgrundsätze

1 - Bewertungsvorschriften

Die Bewertung der Kapitalanlagen erfolgt nach den gesetzlichen (Swiss GAAP FER 26) und kaufmännischen Regeln. Wo keine Marktwerte verfügbar sind, wird auf branchenübliche Bewertungen abgestellt.

2 - Buchhaltung

Die Buchführung und Erstellung der Jahresrechnung erfolgen ebenfalls nach den gesetzlichen und kaufmännischen Regeln.

3 - Wertschwankungsreserve

Anlagen unterliegen teilweise erheblichen Wertschwankungsrisiken. Um die zu erwartenden Schwankungen aufzufangen, wird eine separate Wertschwankungsreserve gebildet. Die Höhe der Wertschwankungsreserve leitet sich aus der Anlagestrategie ab und ist im Anhang I ausgewiesen.

Die Herleitung der Höhe der Wertschwankungsreserve basiert auf finanzökonomischen Überlegungen und soll dem Grundsatz der Stetigkeit angemessen Rechnung tragen.

Art. 5 Anlage von Arbeitgeberbeitragsreserven

1 - Grundsatz

Der Arbeitgeber kann durch freiwillige Zuwendungen an die Stiftung Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) bilden. Diese werden innerhalb des Vorsorgewerks einem separaten Konto gutgeschrieben.

2 - Verzinsung

Für nicht in Kollektivanlagen investierte Arbeitgeberbeitragsreserven wird der Zins auf dem Stand der Arbeitgeberbeitragsreserven am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres den Arbeitgeberbeitragsreserven gutgeschrieben. Unterjährige Änderungen werden pro rata temporis berücksichtigt. Der Stiftungsrat legt jeweils gegen Ende des Jahres

- den definitiven Zinssatz für die Verzinsung der Arbeitgeberbeitragsreserven der per 31.12 des laufenden Jahres angeschlossenen Arbeitgeber; sowie
- den provisorischen Zinssatz für die Verzinsung der Arbeitgeberbeitragsreserven bei unterjährigen Mutationen (insbesondere Auflösung des Anschlussvertrags) im folgenden Jahr

fest.

Die aktuell gültigen Zinssätze werden in geeigneter Form mitgeteilt.

3 - Investition in Kollektivanlagen

Mit der Zustimmung der Verwaltungskommission kann der Arbeitgeber bestimmen, dass die Arbeitgeberbeitragsreserven des Vorsorgewerks ganz oder teilweise im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kollektivanlagen gemäss Anhang III investiert werden.

Der Wert der Anteile folgt der Entwicklung der Kollektivanlage. Es besteht keine Nominalwert- oder Zinsgarantie. Das Vorsorgewerk bzw. der Arbeitgeber trägt vollumfänglich das Risiko von Kursverlusten.

Für den Aufwand in Zusammenhang mit der Investition von Arbeitgeberbeitragsreserven in Kollektivanlagen erhebt die Stiftung zusätzliche Verwaltungskosten in der Höhe von CHF 750.-. Diese werden dem Konto AGBR belastet. Performancemindernde Gebühren (Gesamtkostenquote TER) sowie allfällige Kosten für die Ausgabe oder Rücknahme sind den jeweiligen Prospekten der zur Verfügung stehenden Kollektivanlagen zu entnehmen.

4 - Aufgaben und Kompetenzen im Falle der Investition

Es ist Aufgabe des Stiftungsrates, über die für die Investition der Arbeitgeberbeitragsreserven zur Verfügung stehenden Kollektivanlagen bzw. Anlagestrategien zu entscheiden.

Der Arbeitgeber und die Verwaltungskommission treffen für die Anlage der Arbeitgeberbeitragsreserven den Anlageentscheid und den Entscheid über einen Wechsel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kollektivanlagen gemäss Anhang III in Eigenverantwortung.

Der Arbeitgeber und die Verwaltungskommission erhalten mindestens einmal jährlich einen Bericht zur Entwicklung der Anlagen und können sich zudem anhand der von den Anbietern der Kollektivanlagen herausgegebenen Fact-Sheets über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientierten. Gestützt auf diese Berichte überprüfen der Arbeitgeber und die Verwaltungskommission ihren Anlageentscheid periodisch und treffen die entsprechenden Massnahmen.

Der Arbeitgeber und die Verwaltungskommission informieren die Stiftung unverzüglich über betriebliche Entwicklungen und Veränderungen, die Auswirkungen auf den Anlageentscheid haben können (Restrukturierungen, Fusionen usw.).

Ein Wechsel der Kollektivanlage bzw. der Anlagestrategie ist jederzeit möglich. Die Wahl bzw. ein allfälliger Wechsel der Anlage wird in einem Beschluss festgelegt, der vom Arbeitgeber und der Verwaltungskommission zu unterzeichnen ist. Beschlüsse zur Wahl bzw. Änderung der Investitionen sind mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Ausführungsdatum an Swiss Life mitzuteilen (massgebend ist das Eingangsdatum). Die Stiftung ist befugt, den Vollzug des Anlageentscheids in begründeten Fällen zu verweigern.

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, jederzeit die Anbieter von Kollektivanlagen zu wechseln oder die Auswahl an Kollektivanlagen bzw. Anlagestrategien zu ändern. In diesem Fall informiert er die betroffenen Vorsorgewerke und Arbeitgeber. Diese erhalten eine angemessene Frist, um einen neuen Anlageentscheid zu fassen. Liegt nach Ablauf der Frist keine Instruktion des Arbeitgebers und der Verwaltungskommission vor, werden die Vermögenswerte liquidiert und der Verkaufserlös dem Konto Arbeitgeberbeitragsreserve des Vorsorgewerks gutgeschrieben.

Bei Auflösung des Anschlussvertrags teilt der Arbeitgeber der Stiftung mit, auf welchen Zeitpunkt die Vermögensanlagen liquidiert werden sollen. Ein allfälliger Verkaufserlös wird dem Konto Arbeitgeberbeitragsreserve des Vorsorgewerks gutgeschrieben.

Art. 6 Schlussbestimmungen

1 - Inkrafttreten

Das Anlagereglement tritt durch Beschluss des Stiftungsrates per 1. Juni 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement. Es kann vom Stiftungsrat jederzeit nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsurkunde abgeändert werden.

Anhang I

Anlagestrategie

Anlagekategorie	Untere Bandbreite	Strategische Quote	Obere Bandbreite	BVV 2 Kategorielimiten
Liquidität und Geldmarkt	0%	1%	10%	
Obligationen CHF	0%	11%	21%	
Obligationen Fremdwährungen				
• Staaten	0%	3%	13%	
• Unternehmen	0%	4%	19%	
• Unternehmen, Short Term		2%		
• Unternehmen Emerging Markets Investment Grade		3%		
• High Yield *)	0%	2%	6%	
Hypotheken Schweiz	0%	3%	8%	
Aktien				
• Schweiz	0%	7.5%	11.5%	
• Ausland (hedged in CHF)	0%	8%	12%	
• Ausland	0%	7%	11%	
• Ausland Protect	0%	5%	9%	
• Ausland Small Caps	0%	3%	7%	
• Schwellenländer	0%	3%	7%	
Immobilien				
• Schweiz (NAV basiert)	12%	8%	32%	30%
• Schweiz (börsenkotiert)		8%		
• Ausland		8%		
Infrastruktur	4%	7%	10%	10%
Hedge Funds	2%	2.5%	11%	15%
Senior Secured Loans *)		4%		
Total		100%		
• davon Aktien	10%	33.5%	40.5%	50%
• davon Fremdwährungen	0%		21%	30%
• davon Immobilien	12%	24%	32%	30%
• davon Infrastruktur	4%	7%	10%	10%
• davon Alternative Anlagen	2%	6.5%	11%	15%

*) Diese Anlagekategorien enthalten direkt oder indirekt Forderungspapiere, die mehrheitlich als «Non Investment Grade» eingestuft sind.

Angestrebte Wertschwankungsreserve

Ausgehend von obiger Anlagestrategie wurde die Höhe der notwendigen Wertschwankungsreserve im Rahmen der «Value at Risk-Methode» unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren berechnet:

- Höhe der Sollrendite
- Historische Volatilitäten (Risiko) und Korrelationen der Anlagekategorien
- Erwartete Renditen der Anlagekategorien
- Eine Ausfallwahrscheinlichkeit von 1% bei einer einjähriger Betrachtung [1)]

Daraus ergibt sich eine notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserve von 15%.

[1)] Die ermittelte Wertschwankungsreserve reicht aus, um einjährige Marktrückschläge zu decken, sofern die Intensität der Rückschläge ein gewisses Niveau, welches nur einmal in 100 Jahren eintreten sollte, nicht überschreitet. Mit diesem Vorgehen wird eine Sicherheit von 99% (100% minus erlaubte Ausfallwahrscheinlichkeit von 1%) erreicht.

Anhang II

Mit der Vermögensverwaltung betraute Personen

Folgende Personen sind mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut:

Name	Adresse
Externe Anlagebeauftragte - Swiss Life Asset Management AG	- General-Guisan-Quai 40, 8022 Zürich

Anhang III

Zur Verfügung stehende Kollektivanlagen für die Investition von Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR)

Der Stiftungsrat hat beschlossen, den Vorsorgewerken bzw. den Arbeitgebern für die Bewirtschaftung der Arbeitgeberbeitragsreserven bis auf Widerruf bei nachfolgendem Anbieter von Kollektivanlagen die aufgelisteten Kollektivanlagen beziehungsweise Anlagestrategien zur Verfügung zu stellen:

Anbieter	Produkt/Strategie	Valorennummer	Strategischer Aktienanteil
Anlagestiftung Swiss Life	Swiss Life BVG-Mix 15	1564965	15%
	Swiss Life BVG-Mix 25	1245601	25%
	Swiss Life BVG-Mix 35	1245606	35%
	Swiss Life BVG-Mix 45	1245607	45%
	Swiss Life BVG-Mix 75	43583002	75%
	Obligationen CHF Inland	1239071	0%
	Obligationen Global Unternehmen Short Term (CHF hedged)	22073699	0%
	Aktien Schweiz	1245481	100%

Auf der Webseite der Anlagestiftung Swiss Life finden sich detaillierte Angaben zu den einzelnen Kollektivanlagen bzw. Anlagestrategien. Diese können insbesondere den jeweiligen Factsheets entnommen werden. Für Korrektheit und Umfang der Angaben ist der Anbieter verantwortlich.

Anhang IV

Bagatellgeschenke

Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke, wobei die nachstehende Regelung gilt:

1 - Als Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke (inklusive Einladungen) gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 1 000 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber 2 500 pro Jahr. Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke sind zulässig und nicht deklarationspflichtig.

2 - Gelegenheitsgeschenken gleichgestellt sind Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Stiftung im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem Personalwagen oder öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Am Mittag oder am Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen.

3 - Geschenke und Einladungen, die pro Fall oder pro Jahr die Limiten gemäss Punkt 1 und 2 übersteigen, können zulässig sein, falls dies vom Stiftungsrat genehmigt wird. Sie müssen deklariert werden.

4 - Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Gutscheine, Vergütungen) sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Stiftungsrat beruhen, sowie private Einladungen ohne ersichtlichen Geschäftszweck (z.B. zu Konzerten, Ausstellungen usw.) sind der Stiftung abzuliefern.

5 - Im Falle zu Unrecht nicht abgelieferter Vermögensvorteile ist die Stiftung zur sofortigen Rückforderung dieser Geldwerte verpflichtet und sie ist berechtigt, Sanktionen zu ergreifen, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder des Auftrages mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen können.

* * *